

EV.-LUTH. LANDESKIRCHE HANNOVERS

DAS LANDESKIRCHENAMT

Hannover, den 5. Oktober 1989
Rote Reihe 6 (PLZ für Pakete: 30169)
Telefon: 0511/1241-0 Durchwahl: 1241-363
Telefax: 0511/1241-
Az.: 4065 III 13, 15, 30 R 356-2

Rundverfügung K9/1989

Musterordnung für die Umweltbeauftragten der Kirchenkreise

Die 20. Landessynode hat in der 49. Sitzung am 28. November 1985 beschlossen, die Berufung von Beauftragten für Umweltfragen durch die Kirchenkreisvorstände anzuregen. Wir haben hierauf in der Rundverfügung K17/1986 - Az. 4056 III 13, 15 R 356-2 - aufmerksam gemacht. In den meisten Kirchenkreisen sind inzwischen Umweltbeauftragte berufen worden.

Um deren Tätigkeit eine über mündliche Absprachen hinausgehende Grundlage zu geben, bitten wir, für den Umweltbeauftragten Ihres Kirchenkreises eine Ordnung nach anliegendem Muster zu beschließen. Das Muster ist den örtlichen Gegebenheiten anzupassen; so ist gegebenenfalls die weibliche Fassung oder die Mehrzahl zu verwenden, wenn eine Umweltbeauftragte oder zwei Umweltbeauftragte gemeinsam bestellt werden.

gez. Dr. von Vietinghoff

Anlagen

Anlage zur Rundverfügung K9/1989

Musterordnung
für die Umweltbeauftragten der Kirchenkreise

- a) Der Beauftragte für Umweltfragen des Kirchenkreises berät die Organe des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden in den sie betreffenden Umweltfragen (z.B. bei der Verwaltung der Grundstücke, im Friedhofsbereich und im hauswirtschaftlichen Bereich). Er zeigt Möglichkeiten zum umweltbewußten Verhalten auf und gibt auch umwelt-pädagogische Anregungen und Hilfestellungen. Dabei sind die biblisch-theologischen Grundlagen der Verantwortung für die Schöpfung zu beachten. Die Kirchengemeinde und der Kirchenkreis sollen in der Regel den Umweltbeauftragten bei umwelterheblichen Planungen und Vorhaben rechtzeitig beteiligen. Sofern ein Umweltausschuß gebildet ist, gehört ihm der Umweltbeauftragte an und fördert dessen Arbeit.
- b) Er beobachtet die für Umweltfragen im Kirchenkreis wichtigen Vorgänge und hält Kontakt zu den Umweltbeauftragten der politischen Gemeinden, zu Natur- und Umweltverbänden und sonstigen Organisationen im Bereich des Kirchenkreises, die mit Fragen des Umweltschutzes befaßt sind.
- c) Er wirkt auf eine Zusammenarbeit der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises mit den kirchlichen Einrichtungen und Werken im Kirchenkreis in Umweltfragen hin.
- d) Er arbeitet eng mit dem Umweltbeauftragten der Landeskirche zusammen und unterrichtet diesen über Vorgänge von besonderer Bedeutung.

Er soll an den vom Umweltbeauftragten der Landeskirche angebotenen Fortbildungsveranstaltungen für die Umweltbeauftragten der Kirchenkreise teilnehmen.

- e) Er übt sein Amt ehrenamtlich aus. Er untersteht der Aufsicht des Kirchenkreisvorstandes. Über alle Angelegenheiten, die ihm in Ausübung seines Amtes bekanntgeworden und die ihrer Natur nach oder infolge besonderer Anordnungen vertraulich sind, hat er Verschwiegenheit zu wahren, auch nach Beendigung seines Auftrages. Er unterrichtet den Kirchenkreisvorstand regelmäßig über seine Arbeit.
- f) Er stimmt seine öffentlichen Äußerungen mit dem Vorsitzenden des Kirchenkreisvorstandes ab.

Anlage zur Rundverfügung K9/1989

Betr.: Aufwendungen für den Kirchlichen Entwicklungsdienst sowie für die entwicklungsbezogene Bildungsarbeit und für Mission und ökumenische Diakonie im Bereich überseeischer Partnerkirchen im Rechnungsjahr 1988

1.)	<u>Aufwendungen für den Kirchlichen Entwicklungsdienst</u>	
1.1	Abführung an die EKD (Gemeinschaftsaufgabe)	7.023.000.DM
1.2	Eigene KED-Aufwendungen	202.686.DM
	darin enthalten:	
1.2.1	für entwicklungsbezogene Bildungsvorhaben im Inland	125.186.DM
1.2.2	für Projekte in Übersee	77.500.DM
2.)	<u>Sonstige Aufwendungen, die kirchlichen Organen zur Verfügung gestellt werden</u>	
2.1	für ökumenische Diakonie (Aufschlüsselung s. Anlage)	5.077.433.DM
2.1.1	darin enthalten für zwischenkirchliche Hilfe	391.933.DM
2.1.2	für Katastrophenhilfe	340.000.DM
2.2	für Aufgaben der Mission	124.000.DM
2.3	für die "Liste des Bedarfs" beim Evangelischen Missionswerk, Hamburg	460.000.DM
3.)	<u>Aufwendungen, die im eigenen Bereich für Aufgaben dieser Art verwendet wurden.</u>	
a)	Ev.-luth. Missionswerk in Niedersachsen	10.558.000.DM
b)	Gossner Mission	96.000.DM
c)	Hildesheimer Blindenmission	<u>43.000.DM</u>
		10.697.000.DM

Aufschlüsselung zu 2.1

a)	Jahresnotprogramm des LWB	816.500,-- DM
b)	Katastrophenhilfe	340.000,-- DM
c)	Haushalt FELCSA	31.000,-- DM
d)	Fonds für Gerechtigkeit und Versöhnung	73.120,-- DM
e)	Zuwendung an die ELCT	150.000,-- DM
f)	Zuwendung an die ELCJ	60.000,-- DM
g)	Unkosten "Brot für die Welt"	77.813,-- DM
h)	ELCSA EECM TELC	2.740.000,-- DM
i)	Gossner Mission	194.000,-- DM
j)	Hildesheimer Blindenmission	134.000,-- DM
k)	Liste des Bedarfs EMW	<u>460.000,-- DM</u>
		<u>5.077.433,-- DM.</u>